STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 35
4. ÄNDERUNG

MASSTAB 1:1000

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG FLUR 27, 29

LEGENDE

Gewerbegebiet	GE
Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften	
Nutzungszone	(b)
Grundflächenzahl	GRZ 0,8
Geschoßflächenzahl	GFZ 2,4
Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze	III
Baugrenze	
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Öffentliche Grünfläche / Parkanlage	
Fläche für Versorgungsanlagen -Elektrizität-	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszone GE b in Anpassung an das angrenzende in Nutzungszonen gegliederte Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 gegliedert.

In der Nutzungszone GE b sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 4 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Betriebsarten zulässig.

In der Nutzungszone GE b sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in dem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO folgende in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.90 Ministerialblatt NW, Seite 504, aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

Nutzungszone b: Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VI (lfd. Nr. 1 - 178).

In der o. g. Nutzungszone b sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.90 (BGBl. I Seite 880) nicht zulässig.

Ausnahmeregelung

Gemäß § 31 BauGB können in der Nutzungszone b des Gewerbegebietes auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Vorschriften sind als Einzelfall ausnahmsweise möglich.

HINWEIS

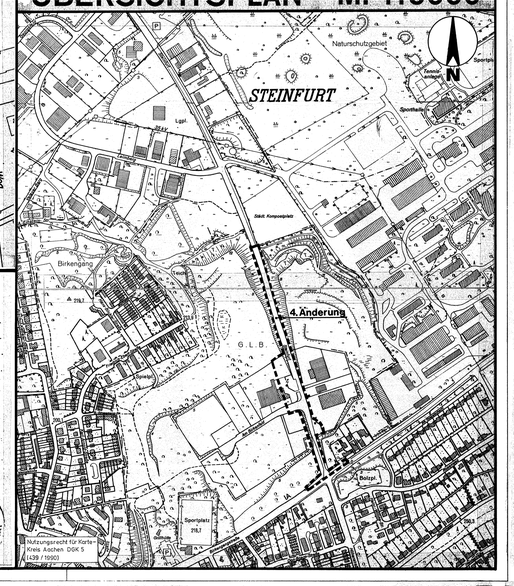
Archäologische Bodenfunde sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz meldepflichtig.

KENNZEICHNUNG

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kennzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB die Flächen:

1. bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind,
2. deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 05.01.95

STADTBAUDIREKTORIN

DIESER PLAN BESTEHT AUS

1. ZEICHN. DARSTELLUNG
2. BEGRUNDUNG

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 17.05.94 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 4.ÄND. DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BauGB GEFASST.

STOLBERG, DEN 11.01.95

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 15.07.94 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN 11.01.95

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 21.11.95 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 08.12.95

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRUNDUNG IN DER ZEIT VOM 20.12.95 BIS 19.01.96 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 09.12.95

STOLBERG, DEN 29.02.1996

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 27.02.96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRUNDUNG § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN 29.02.1996

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB. AM 22.03.96 ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 08.05.1996

AZ.: 35.2.12-1211-2021/96

KÖLN, DEN 08.05.96

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
IM AUFTRAG
GEZ. SCHMITZ

DER RAT DER STADT STOLBERG ISTDEN MASSGABEN AUS DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS.)

STOLBERG, DEN

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 26.06.96 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AM 26.06.96

STOLBERG, DEN 01.07.96

BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGE:

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PLANZ.VO 90 VOM 18.12.1990

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW S. 467)

MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB - MaßnahmenG) VOM 28.04.93 (BGBl. I S. 622)

INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)

1. ÄNDERUNG AM.....
2. ÄNDERUNG AM.....
3. ÄNDERUNG AM.....
4. ÄNDERUNG AM.....

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne/mit örtlicher Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 14 / 89
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 18.09.1989

Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage

(Dipl.-Ing.)
Kreisvermessungsdirektor